



EINLADUNG

ZUR EINWOHNER- GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 10. Juni 2025,
20.00 Uhr, im Saalbau Reinach

ZUR ORTSBÜRGER- GEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 13. Juni 2025,
19.30 Uhr, in der Waldhütte Stierenberg

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Reinach lädt Sie herzlich zur **Rechnungs-Gemeindeversammlung** vom Dienstag, 10. Juni 2025, 20.00 Uhr, in den Saalbau ein. Ab 19.30 Uhr wird bei schönem Wetter vor dem Saalbau und bei schlechtem Wetter im Foyer ein Apéro serviert.

Ferner werden die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger herzlich zur Rechnungs-Gemeindeversammlung vom Freitag, 13. Juni 2025, 19.30 Uhr, in die Waldhütte Stierenberg eingeladen. Wer noch eine Mitfahrmöglichkeit zur Waldhütte sucht, kann dies bis spätestens 6. Juni 2025 der Gemeindekanzlei mitteilen (Tel. 062 765 12 21). Im Anschluss an die Ortsbürger-Gemeindeversammlung wird den Teilnehmenden ein Imbiss offeriert.

Die **Unterlagen** zu den einzelnen Sachgeschäften können vom 27. Mai bis 9. Juni 2025 auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Den Versammlungsteilnehmenden werden der Rechenschaftsbericht 2024 und ein Zusammenzug der Jahresrechnungen 2024 unmittelbar vor Beginn der Versammlung ausgehändigt.

Wir danken für Ihr Interesse und freuen uns auf Ihre Teilnahme. Vergessen Sie nicht, den Stimmrechtsausweis zur Versammlung mitzubringen. Für die Ortsbürger-Gemeindeversammlung werden separate Stimmrechtsausweise verschickt.

GEMEINDERAT REINACH AG

TRAKTANDEN

A. EINWOHNERGEMEINDE

Dienstag, 10. Juni 2025, 20.00 Uhr, Saalbau Reinach

1. Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 12. November 2024
2. Jahresrechnung 2024
3. Rechenschaftsbericht 2024
4. Hochwasserschutzmassnahmen Höhenweg; Kreditabrechnung
5. Revitalisierung Hinterbergbach; Kreditabrechnung
6. Bestattungs- und Friedhofsreglement; Totalrevision
7. Anpassung der Gemeinderatsbesoldungen
8. Umbau der Liegenschaft Neudorfstrasse 10 (ehemals Druckerei Urs Zuber AG) in ein Schulgebäude mit Anbau; Verpflichtungskredit
9. Sanierung und Ausbau Friedstrasse; Verpflichtungskredit
10. Sanierung Wiesenstrasse mit Neubau Gehweg; Verpflichtungskredit
11. Verschiedenes und Umfrage

B. ORTSBÜRGERGEMEINDE

Freitag, 13. Juni 2025, 19.30 Uhr, Waldhütte Stierenberg

1. Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 12. November 2024
2. Jahresrechnung 2024
3. Rechenschaftsbericht 2024
4. Verschiedenes und Umfrage



BERICHTE UND ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN

A. EINWOHNERGEMEINDE

1. Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 12. November 2024

Das Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 12. November 2024 kann vom 27. Mai bis 9. Juni 2025 auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Es kann aber auch persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge das Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 12. November 2024 genehmigen.

2. Jahresrechnung 2024

Die Jahresrechnung 2024 kann vom 27. Mai bis 9. Juni 2025 auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Sie kann aber auch persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Den Versammlungsteilnehmenden wird ein Zusammenzug der Jahresrechnung 2024 unmittelbar vor Beginn der Versammlung ausgehändigt.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge der Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde zustimmen.

3. Rechenschaftsbericht 2024

Der Rechenschaftsbericht kann vom 27. Mai bis 9. Juni 2025 auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Er kann aber auch persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Den Versammlungsteilnehmenden wird der Rechenschaftsbericht 2024 unmittelbar vor Beginn der Versammlung ausgehändigt.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge dem Rechenschaftsbericht 2024 des Gemeinderats Reinach zustimmen.

4. Hochwasserschutzmassnahmen Höhenweg; Kreditabrechnung

- Objekt: Hochwasserschutzmassnahmen Höhenweg
- Beschluss: Gemeindeversammlung vom 19. August 2020
- Kredit: Verpflichtungskredit von CHF 100'000.00

Bruttoanlagekosten und Kreditvergleich

Bruttoanlagekosten gemäss Abrechnung	CHF	158'356.15
Bruttokredit laut Gemeindeversammlungsbeschluss	CHF	100'000.00
Kreditüberschreitung	CHF	58'356.15

Gründe für die Kreditüberschreitung

Die Kreditüberschreitung von CHF 58'356.15 bzw. 58.4 % ist damit zu begründen, dass der Kanton bei der Erarbeitung des Bauprojektes die Berücksichtigung eines 100-jährlichen Hochwassers verlangte. Das erforderte zusätzliches Stauvolumen und eine Anpassung des Projekts, was zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung noch nicht bekannt war.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge die Kreditabrechnung «Hochwasserschutzmassnahmen Höhenweg» genehmigen.



5. Revitalisierung Hinterbergbach; Kreditabrechnung

- Objekt: Revitalisierung Hinterbergbach
- Beschluss: Gemeindeversammlung vom 20. November 2019
- Kredit: Verpflichtungskredit von CHF 145'000.00

Bruttoanlagekosten und Kreditvergleich

Bruttoanlagekosten gemäss Abrechnung	CHF	96'082.20
Bruttokredit laut Gemeindeversammlungsbeschluss	CHF	145'000.00
Kreditunterschreitung	CHF	48'917.80

Gründe für die Kreditunterschreitung

Die Kreditunterschreitung von CHF 48'917.80 bzw. 33.7 % ist damit zu begründen, dass die in der Offerte enthaltenen Ingenieurleistungen nicht vollumfänglich benötigt wurden und keine unvorhersehbaren Bauarbeiten und Nebenkosten anfielen. Zudem wurde das Projekt mit einer Subvention von CHF 37'506.80 der Abteilung Landschaft und Gewässer des Kantons Aargau unterstützt. Das Projekt schliesst somit mit einer Nettoinvestition von CHF 58'575.40 ab.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge die Kreditabrechnung «Revitalisierung Hinterbergbach» genehmigen.

6. Bestattungs- und Friedhofsreglement; Totalrevision

a) Ausgangslage

Das aktuell gültige Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Reinach stammt aus dem Jahr 1984. Eine leichte Überarbeitung des Reglements fand im Zusammenhang mit der Regionalisierung der Zivilstandsämter im Jahr 2008 statt.

Der Umgang mit dem Tod einer Person hat sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt und es hat sich immer mehr gezeigt, dass die Bestimmungen im bisherigen Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen teilweise überholt sind. Darüber hinaus hat sich ein Bedarf an verschiedenen Ergänzungen ergeben. Aufgrund der zahlreichen notwendigen Änderungen wurde beschlossen, das Bestattungs- und Friedhofsreglement einer Totalrevision zu unterziehen.

Das neue Reglement wurde unter Einbezug aller Beteiligten erstellt. Es wurde zudem von der Reformierten Kirchgemeinde Reinach-Leimbach sowie der Gemeinde Leimbach, die über keinen eigenen Friedhof verfügt, geprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) Totalrevision

Da das revidierte Reglement inhaltlich neu aufgebaut wurde, können die Anpassungen nicht synoptisch dargestellt werden. Im Folgenden wird daher auf die wesentlichsten Änderungen gegenüber den heutigen Regelungen eingegangen. Der vollständige Reglementsentwurf und die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen können während der Aktenaufgabe auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Zudem können die Unterlagen persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden.



Gedenkstätte für Sternenkinder

Als Sternenkinder werden Kinder bezeichnet, die bereits vor, während oder kurz nach der Geburt sterben (Fehl-/Totgeburten). Auf dem Friedhof Reinach werden Sternenkinder derzeit mangels Alternative in den offiziellen Kindergräbern beigesetzt. Da das Bedürfnis von Eltern verstorbener Sternenkinder nach einer würdevollen Beisetzungsmöglichkeit in den letzten Jahren stark gestiegen ist, soll auf dem Friedhof Reinach neu eine Gedenkstätte für Sternenkinder erstellt werden.

Bei der neu zu erstellenden Gedenkstätte kann fehl- und totgeborenen sowie kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern gedacht werden. Für die Bestattung können Urnen oder kleine Särge verwendet werden. Auf Gesuch hin soll die Gedenkstätte auch für die Urnenbeisetzung von älteren Kindern zur Verfügung stehen. Da es sich um ein Gemeinschaftsgrab handelt, wird die Gedenkstätte vom Werkdienst gepflegt. Für eine allfällig gewünschte Namensnennung werden den Angehörigen einheitliche Gedenkzeichen abgegeben, die individuell beschriftet werden können.

Regelung der Wohnsitzfrage bei Eintritt ins Alters- oder Pflegeheim

Im bisherigen Reglement wird zwischen Einheimischen und Auswärtigen unterschieden. Bis vor einigen Jahren haben Personen, die in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim eingetreten sind, ihren Hauptwohnsitz in Reinach behalten. Bei ihrem Tod galten demzufolge trotz des auswärtigen Aufenthalts die Bestimmungen für Einheimische.

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung begründen Personen immer häufiger am Ort des Alters- und Pflegeheims ihren Hauptwohnsitz und müssen daher in den meisten Fällen ordentlich abgemeldet werden. Diese Praxisänderung führt dazu, dass langjährige Einwohnerinnen und Einwohner, die aus gesundheitlichen Gründen kurz vor ihrem Tod in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim eintreten mussten, nicht mehr zu den Bestimmungen für Einheimische auf dem Friedhof Reinach bestattet werden können. Diesem Umstand soll im revidierten Reglement Rechnung getragen werden.

Neu wird definiert, dass die Bestimmungen für Einheimische auch für verstorbene Personen gelten, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Reinach aufgrund ihres Eintritts in ein Alters- oder Pflegeheim aufgeben mussten und auf dem Friedhof Reinach beigesetzt werden möchten.

Bewilligungspflicht für Grabmale

Die bisherigen Gestaltungsvorschriften wurden weitgehend übernommen und teilweise in einen separaten Anhang überführt. Die Bewilligungspflicht für Grabmale soll in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis aufgehoben werden.

Neuregelung der Kosten und Gebühren

Die bisherige Kostenregelung stammt aus dem Jahr 1984 und ist in verschiedenen Punkten überholt. Nachdem die Angehörigen heutzutage in der Wahl des Bestattungsinstituts frei sind, ist es angezeigt, die Kosten und Gebühren mit dem neuen Reglement einheitlich zu definieren.

Für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner soll die Gemeinde neu die Kosten tragen für:

- a) die Anmeldung und Organisation der Bestattung
- b) die Benützung des Aufbahrungsraums beim Friedhof Reinach
- c) die Graberstellung und die Beisetzung von Sarg oder Urne auf dem Friedhof Reinach, inklusive Grabplatzgebühr
- d) die Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige, sofern es die Angehörigen wünschen
- e) das Orgelspiel und den/die Kirchensiegrist/in bei einer Abdankung in der reformierten Kirche Reinach

Alle anderen Aufwendungen wie die Sarg- und Urnenbeschaffung, das Einsargen, die Überführung oder die Kremation gehen zu Lasten des Nachlasses bzw. zu Lasten der Angehörigen.



Regelung der Kostenübernahme bei Mittellosigkeit

Die nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind in erster Linie aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen zur Kostenübernahme verpflichtet. Dies soll auch dann gelten, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde.

Nur wenn keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar sind oder wenn diese finanziell nicht zur Übernahme der Kosten in der Lage sind, soll die Gemeinde für eine schickliche Bestattung aufkommen. Eine schickliche Bestattung umfasst die Kremation sowie die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung).

Inkrafttreten

Nach erfolgter Zustimmung tritt das neue Reglement mit Ausnahme der Bestimmungen für die Gedenkstätte für Sternenkinder am 1. August 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 26. November 2008 aufgehoben. Der Gemeinderat setzt die Bestimmungen für die Gedenkstätte für Sternenkinder in Kraft, sobald die entsprechende Gedenkstätte erstellt werden konnte.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge dem neuen Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Reinach zustimmen.

7. Anpassung der Gemeinderatsbesoldungen

a) Ausgangslage

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben letztmals anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. November 2013 eine generelle Anpassung der Gemeinderatsbesoldungen und Spesen beschlossen. Seither wurde jeweils lediglich die jährliche Teuerung berücksichtigt. Zudem wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. November 2023 aufgrund des Wegfalls der Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung für das jeweilige Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung bewilligt (befristet bis Ende Amtsperiode 2022/2025).

Durch die rege Bautätigkeit und das Bevölkerungswachstum in den letzten Jahren hat die Arbeitsbelastung des Gemeinderats in allen Ressorts zugenommen. Die zu bearbeitenden Themen sind zudem komplexer geworden und bedürfen einer eingehenden Auseinandersetzung durch die Gemeinderatsmitglieder. Die Finanzkommission und der Gemeinderat haben daher die bisherigen Gemeinderatsbesoldungen überprüft und schlagen vor, eine moderate Anpassung im Umfang von gesamthaft CHF 10'000.00 vorzunehmen.

Da der Aufwand bei allen Gemeinderatsmitgliedern im Durchschnitt gleichermassen gestiegen ist, soll einzig die Grundbesoldung erhöht werden. Die verschiedenen Zusätze für den Vizeammann, das Ressort Bau und das Ressort Bildung sowie die Spesen sollen hingegen in der bisherigen Höhe belassen werden. Die Besoldung des Gemeindeammanns wird weiterhin als ausreichend erachtet, weshalb keine Erhöhung beantragt wird.



b) Gemeinderatsbesoldungen / Spesen

Die Finanzkommission und der Gemeinderat schlagen folgende Anpassungen, zuzüglich Teuerung, vor:

Funktion	Besoldung bisher	Anpassung	Besoldung neu
Gemeindeammann	CHF 96'106.55	CHF 0.00	CHF 96'106.55
Gemeinderat	CHF 22'779.20	CHF 2'500.00	CHF 25'279.20
Zusatz Vizeammann	CHF 6'732.95	CHF 0.00	CHF 6'732.95
Zusatz Ressort Bau	CHF 6'732.95	CHF 0.00	CHF 6'732.95
Zusatz Ressort Bildung	CHF 16'689.75	CHF 0.00	CHF 16'689.75
Total	CHF 217'379.00	CHF 10'000.00	CHF 227'379.00

Dazu kommen die unveränderten Pauschalspesen von CHF 12'400.00 für den Gemeindeammann, CHF 450.00 für den Vizeammann und je CHF 400.00 für die übrigen Gemeinderatsmitglieder.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge den Gemeinderatsbesoldungen und den pauschalen Spesen ab 1. Januar 2026, zuzüglich Teuerung, zustimmen.

8. Umbau der Liegenschaft Neudorfstrasse 10 (ehemals Druckerei Urs Zuber AG) in ein Schulgebäude mit Anbau; Verpflichtungskredit

a) Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Kauf der Parzelle 1031 an der Neudorfstrasse 10 (ehemalige Druckerei der Urs Zuber AG) zum Preis von CHF 2'700'000.00 zugestimmt. Der Kauf der ehemaligen Druckerei erfolgte in der Absicht, das Gebäude in Zukunft für Schulzwecke zu nutzen. Das Gebäude grenzt unmittelbar an die Schulanlage Neumatt und befindet sich nahe dem Centralschulhaus und der Schulanlage Pfrundmatt 1. Für die Planung des Umbaus der Liegenschaft in ein Schulhaus wurde denn auch gleichzeitig ein Planungskredit von CHF 150'000.00 bewilligt.

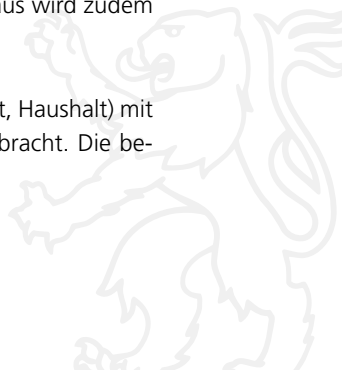
Die Liegenschaft konnte in der Zwischenzeit überschrieben werden und steht seit 1. Oktober 2024 im Eigentum der Einwohnergemeinde Reinach.

Nebst dem ausschliesslichen Umbau der Liegenschaft wurde im Rahmen der vertieften Planung geprüft, ob ein südlicher Anbau in Richtung Neumattschulhaus Sinn macht und mit welchen Vorteilen ein solcher verbunden wäre. Dabei hat sich gezeigt, dass ein Anbau erhebliche Vorteile gegenüber eines ausschliesslichen Umbaus mit sich bringt. Aus diesem Grund wurde das Umbauprojekt – entgegen der ursprünglichen Projektidee – mit einem gleichzeitigen südlichen Anbau erarbeitet.

b) Projekt

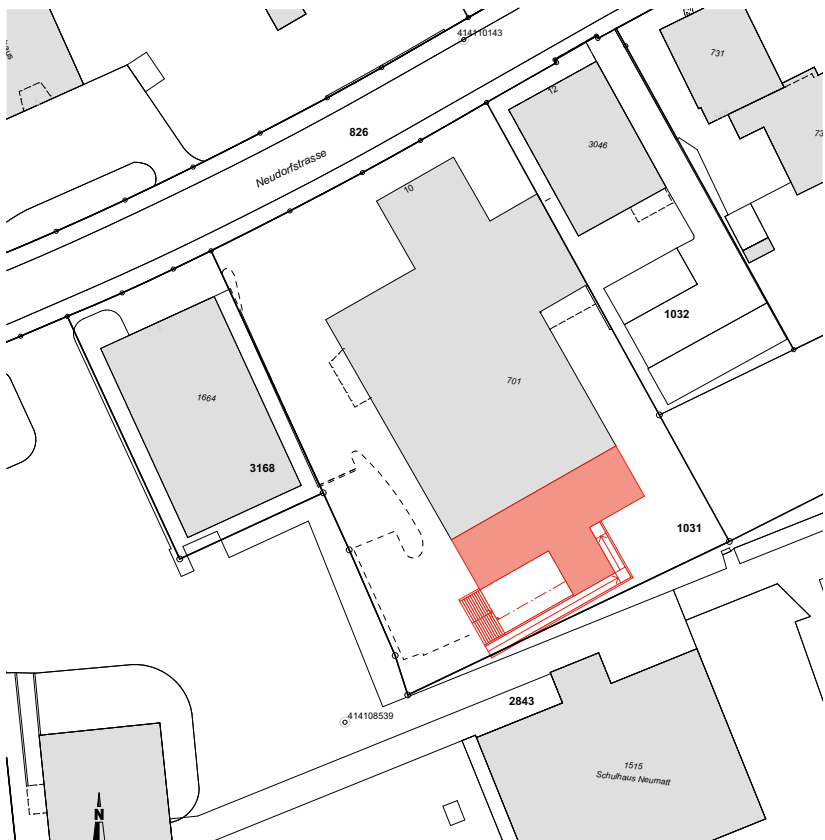
Das erarbeitete Projekt sieht nun einen Umbau des bestehenden Gebäudes sowie ein südlicher Anbau in Richtung Neumattschulhaus vor. Im Anbau ist eine neue Erschliessung mit Treppenhaus und Lift integriert, sodass das Fluchtwegkonzept eingehalten werden kann. Auf dem Flachdach des Anbaus wird zudem eine Photovoltaikanlage installiert.

Im Untergeschoss werden zwei WAH-Einheiten (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt) mit den dazugehörigen Theorie-, Lager- und Nebenräumen untergebracht. Die bestehende WC-Anlage wird zudem vergrössert.



Im Erdgeschoss entstehen zwei TTG-Einheiten (Textiles und Technisches Gestalten) mit je zwei Fachzimmern inkl. den dazugehörigen Lager- und Maschinenräumen. Ein weiterer Raum wird für das Freifach «Projekte und Recherchen» entstehen. Im vorderen Teil des Gebäudes, in Richtung Neudorfstrasse, werden Büroräumlichkeiten für die Schulverwaltung der Kreisschule aargauSüd erstellt.

Im Obergeschoss entstehen drei Klassenzimmer sowie zwei Kleinklassenzimmer. Damit kann das Centralschulhaus platztechnisch entlastet werden. Zusätzlich entstehen ein Gruppenraum, eine zusätzliche WC-Anlage, ein EDV- und Putzraum sowie kleinere Büroflächen. Die bestehende 4,5-Zimmer-Wohnung bleibt vermietet.



c) Auswirkungen auf die Schulraumplanung

Mittels eines Anbaus könnte der Raumbedarf der Oberstufe voraussichtlich bis auf die Sporthallen und eine weiterhin fehlende Aula abgedeckt werden. Zudem ergäbe ein Anbau grosse Vorteile im Schulbetrieb für die Bereiche TTG und WAH.

Durch die neu gewonnenen Büroräumlichkeiten für die Schulverwaltung der Kreisschule aargauSüd werden im Schulhaus Güggel dringend benötigte Flächen frei. Zudem könnte die gemischte Nutzung des Schulhauses Güggel durch Primarstufe und Oberstufe entflochten werden.

d) Kosten

Die Kosten für den Umbau der Liegenschaft und den Anbau belaufen sich auf CHF 5'700'000.00, inkl. MwSt., und setzen sich wie folgt zusammen:

Sanierung Gebäudehülle	CHF	950'000.00
Sanierung Gebäudeinneres	CHF	810'000.00
Erweiterungen/Raumeinteilung im bestehenden Gebäudeteil	CHF	600'000.00
Schadstoffsanierungen	CHF	50'000.00
Brandschutz	CHF	170'000.00
Ertüchtigungen Erdbebensicherheit	CHF	220'000.00
Abgrabungen für grössere Nutzung Untergeschoss	CHF	250'000.00
Anbau/Erweiterung (2'300m ³ × CHF 1'000.00)	CHF	2'300'000.00
Möbliering	CHF	350'000.00
Total	CHF	5'700'000.00

Antrag Die Gemeindeversammlung möge für den Umbau der Liegenschaft Neudorfstrasse 10 (ehemals Druckerei Urs Zuber AG) in ein Schulgebäude und den Anbau einen Verpflichtungskredit von CHF 5'700'000.00, inkl. MwSt., zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten, bewilligen.



9. Sanierung und Ausbau Friedstrasse; Verpflichtungskredit

a) Ausgangslage / Projekt

Die Friedstrasse befindet sich zwischen der Kirchenbreitestrasse und der Brunnmattstrasse abschnittsweise in einem schlechten Zustand und weist eine unregelmässige sowie ungenügende Strassenbreite auf. Für die unbebauten Bereiche entlang der Strasse wurde ein Gestaltungsplan erlassen, welcher im Januar 2025 rechtskräftig wurde. Gemäss Gestaltungsplan soll die Friedstrasse auf 4.80m verbreitert werden. Die Verbreiterung der Friedstrasse ist notwendig, damit die Baureife nach § 32 des Baugesetzes erreicht werden kann.

Das ausgearbeitete Bauprojekt sieht eine Strassensanierung und teilweise Strassenverbreiterung auf einer Länge von ca. 130m vor. Auf der gesamten Länge werden neue Randsteine gesetzt. Zur Verbesserung der Strassenentwässerung sieht das Projekt zudem fünf neue Einlaufschächte vor. Zusätzlich wird die Strassenbeleuchtung mit fünf neuen Kandelabern ergänzt.

b) Kosten

Die Kosten für die Sanierung und den Ausbau der Friedstrasse belaufen sich auf CHF 470'000.00, inkl. MwSt., und setzen sich wie folgt zusammen:

Strassenbau inkl. Strassenentwässerung	CHF	261'000.00
Strassenbeleuchtung	CHF	47'000.00
Wasserversorgung	CHF	162'000.00
Total	CHF	470'000.00

Antrag Die Gemeindeversammlung möge für die Sanierung und den Ausbau der Friedstrasse einen Verpflichtungskredit von CHF 470'000.00, inkl. MwSt., zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten, bewilligen.

10. Sanierung Wiesenstrasse mit Neubau Gehweg; Verpflichtungskredit

a) Ausgangslage / Projekt

Die Wiesenstrasse weist im Bereich zwischen dem Bahnübergang und der Kreuzung Wiesenstrasse/Kanalstrasse zunehmend einen kritischen Strassenzustand auf. Der knapp 40-jährige Strassenoberbau vermag die heutigen Belastungen nicht mehr aufzunehmen. Zudem entspricht die Entwässerung nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Das ausgearbeitete Bauprojekt sieht eine Sanierung des Strassenabschnittes mit einer unveränderten Linienführung vor. Für einen besseren Fussgängerschutz wird auf der Nordseite der Wiesenstrasse zudem ein neuer Gehweg mit einer Breite von 2.00 m erstellt. Da sich der dazu notwendige Landbedarf bereits innerhalb der Strassenparzelle befindet, ist kein zusätzlicher Landerwerb nötig.

Zur Verbesserung der Strassenentwässerung werden sechs neue Strassenabläufe erstellt. Zudem wird die EWS Energie AG die vorhandene Trinkwasserleitung im Projektabschnitt ersetzen.

b) Kosten

Die Kosten für die Sanierung der Wiesenstrasse und den Neubau eines Gehwegs belaufen sich auf CHF 891'000.00, inkl. MwSt., und setzen sich wie folgt zusammen:

Strassenbau inkl. Gehweg und Strassenentwässerung	CHF	686'000.00
Strassenbeleuchtung	CHF	28'000.00
Ersatz Netzwasserleitung	CHF	177'000.00
Total	CHF	891'000.00

Antrag Die Gemeindeversammlung möge für die Sanierung der Wiesenstrasse und den Neubau eines Gehwegs einen Verpflichtungskredit von CHF 891'000.00, inkl. MwSt., zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten, bewilligen.

11. Verschiedenes und Umfrage



B. ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 12. November 2024

Das Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 12. November 2024 kann vom 27. Mai bis 12. Juni 2025 auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Es kann aber auch persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden.

Antrag Die Ortsbürger-Gemeindeversammlung möge das Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 12. November 2024 genehmigen.

2. Jahresrechnung 2024

Die Jahresrechnung 2024 kann vom 27. Mai bis 12. Juni 2025 auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Sie kann aber auch persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Den Versammlungsteilnehmenden wird ein Zusammenzug der Jahresrechnung 2024 unmittelbar vor Beginn der Versammlung ausgehändigt.

Antrag Die Ortsbürger-Gemeindeversammlung möge der Jahresrechnung 2024 der Ortsbürgergemeinde zustimmen.

3. Rechenschaftsbericht 2024

Der Rechenschaftsbericht kann vom 27. Mai bis 12. Juni 2025 auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Er kann aber auch persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Den Versammlungsteilnehmenden wird der Rechenschaftsbericht 2024 unmittelbar vor Beginn der Versammlung ausgehändigt.

Antrag Die Ortsbürger-Gemeindeversammlung möge dem Rechenschaftsbericht 2024 der Ortsbürgergemeinde zustimmen.

4. Verschiedenes und Umfrage



